Festsetzungen

Baugebiete

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BBauG u. § 1-15 BauNVO)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE § 2
- WR REINE WOHNGEBIETE § 3
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4
- MD DORFGEBIETE § 5
- MI MISCHGEBIETE § 6
- MK KERNGEBIETE § 7
- GE GEWERBEGEBIETE § 8
- GI INDUSTRIEGEBIETE § 9
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE § 10
- SO SONDERGEBIETE § 11

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BBauG u. § 16-21 a BauNVO)

- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 18
- (Z) ZWINGEND § 17
- II ALS HÖCHSTGRENZE § 17
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL § 19
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20
- BMZ BAUMASSENZAHL § 21
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES § 16

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

§ 9 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o OFFENE BAUWEISE § 22
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22
- BAULINIE ZWINGEND § 23
- BAUGRENZE § 23
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 23
- GELTUNGSBEREICH DES PLANES § 9

Sonstige Festsetzungen

- BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,80 METER ÜBER FERTIGER STRASSE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 Z. 1 BUCHST. 1 BBAUG)
- VERSORGUNGSANLAGE (§ 9 ABS. 1 Z. 5 U. 7 BBAUG)
- BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRUNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 Z. 8 BBAUG)

Vorschläge und Bestand

Gebäudebestand und zukünftige Gebäude

- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE (VORHANDEN)
- WOHNGEBÄUDE (VORHANDEN)
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE (VORHANDEN)
- 13 GEBÄUDE MIT ANGABE DER HAUSNUMMER (VORHANDEN)
- 1 GEBÄUDE MIT ANGABE DER VORHANDENEN GESCHOSSZAHL
- MAUER (VORHANDEN)
- GEPLANTES GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG (VORSCHLAG)

Grenzen

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE (VORSCHLAG)
- ERPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (VORSCHLAG)
- 153/26 VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER

• IM PLAN VORHANDEN ○ IM PLAN NICHT VORHANDEN.

Bescheinigung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Vechta, den 24.6.1970

Katasteramt Vechta
Vermessungsoberrat

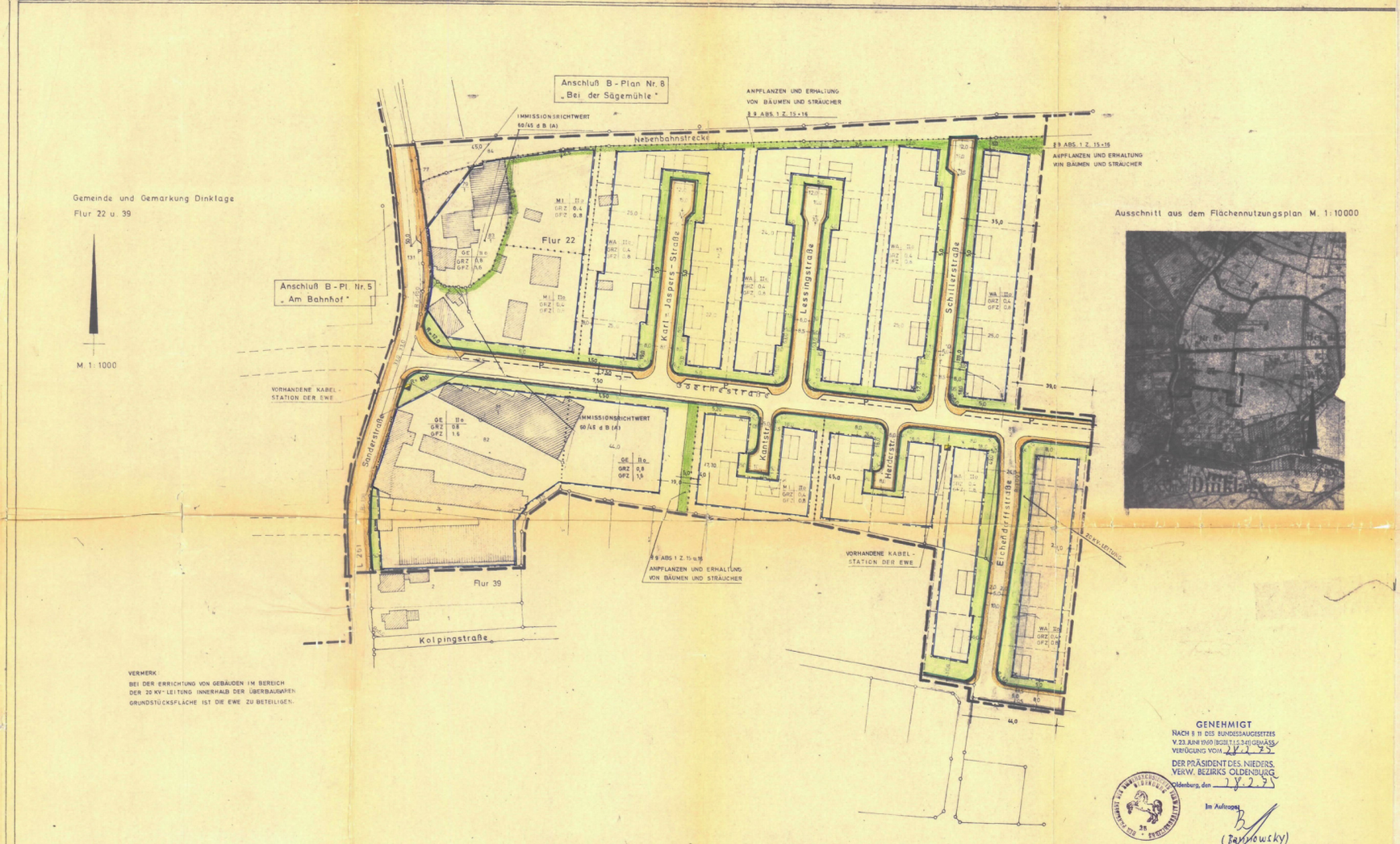

VERMERK:
BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN IM BEREICH DER 20 KV-LEITUNG INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DIE EWE ZU BETEILIGEN.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan M. 1:10000

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. T. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 28.2.75
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 28.2.75
Im Auftrage
(Jankowsky)

Aufgestellt	Ausgearbeitet	Öffentliche Auslegung	Beschlossen	Bekanntgemacht
gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Dinklage, den 2. April 1970	gemäß § 2 Abs. 3 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Vechta, den 19. Juni 1970	in der Zeit vom 22.11.1973 bis 27.12.1973 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach vorheriger Bekanntmachung vom 6./12.11.1973 durch Aushang und Anzeige in der Oldenburgischen Volkszeitung Dinklage, den 8. März 1974	gemäß §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1238) durch den Rat der Gemeinde Dinklage am 8. März 1974 Dinklage, den 8. März 1974	gemäß § 12 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am durch Dinklage, den
Gemeindedirektor	Landkreis Vechta Bauamt - Planung	Gemeindedirektor	Bürgermeister Gemeindedirektor	Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 27
„Haverkamp"

DER GEMEINDE DINKLAGE

Satzung

betreffend den Bebauungsplan Nr. 27 "Haverkamp" in der Gemeinde Dinklage

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzesvom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1238) hat der Rat der Gemeinde Dinklage in der Sitzung am 8. März 1974 folgende Satzung gemäß § 2 BBauG beschlossen:

§ 1
Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 19. Juni 1970.

§ 2
Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bereich des Bebauungsplanes liegen die Grundstücke östlich der Sanderstraße, nördlich des Baugebietes "Ovelgönne" westlich des Hofes Staggenborg und südlich der Kleinbahn Lohne-Dinklage. Die Grenze des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich verzeichnet.
Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2, 3 und 4, § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

§ 3

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der Nebenbahnstrecke, der Verkehrsflächen und der Flächen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG (Anpflansungen) sind Bauland. Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenze nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einen Neubau gleichkommen. Sonstige Umbauten sind als Ausnahmen zulässig.

§ 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung gilt die offene Bauweise. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5
Elt- und Fernsprechleitungen

Fernmeldeleitungen können nach § 1 des Telegrafenwegegesetzes von 18. Dezember 1899 (BGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 6
Ausnahmen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, werden als Ausnahmen, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zugelassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Dinklage, den 8. März 1974

Bürgermeister — Gemeindedirektor